

**3434/AB**  
vom 19.01.2026 zu 3927/J (XXVIII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.015.707

Wien, am 19. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Norbert Nemeth hat am 19. November 2025 unter der Nr. **3927/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schutzmaßnahmen für Kirchen und konservative Vereine sowie Gedenkstätten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Sind jetzt/in Zukunft Maßnahmen von Seiten des Ressorts geplant, um Kirchen und Gedenkstätten in Zukunft besser zu schützen, um ähnliche Vorfälle besser verhindern zu können?*
  - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant? (Bitte um detaillierte Angaben der geplanten Maßnahmen)*
    - i. *Auf welcher Basis (Statistiken, Medienberichte etc.) wurde diese Entscheidung getroffen?*
    - ii. *Welcher Teil des Ressorts war in den Entscheidungsprozess mit eingebunden?*
    - iii. *Welcher Teil des Ressorts ist/wird mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt?*
    - iv. *Welche Ressourcen (Geld, Personal etc.) werden dafür bereitgestellt*

*b. Wenn nein, auf welcher Basis (Statistiken, Medienberichte, interne Evaluierung etc.) wurde diese Entscheidung getroffen?*

- i. Wie kam diese Entscheidung zustande?*
- ii. Welcher Teil des Ressorts war in den Entscheidungsprozess mit eingebunden?*
- iii. Wie müsste sich die Lage verändern (z.B. weitere Häufung der Vorfälle) damit eine positive Entscheidung in diesem Zusammenhang getroffen werden würde?*

Der Schutz von Kirchen und Gedenkstätten wird gemäß dem gesetzlichen Auftrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit nach § 20 Sicherheitspolizeigesetz gewährleistet. Den Sicherheitsbehörden obliegt auch in Bezug auf Kirchen und Gedenkstätten der vorbeugende Schutz von Rechtsgütern gemäß § 22 Sicherheitspolizeigesetz.

Die erforderlichen Maßnahmen werden auf Grundlage von Gefährdungseinschätzungen der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst durch die zuständige Fachabteilung im Bundesministerium für Inneres angeordnet, aber auch auf der Grundlage von Gefährdungseinschätzungen der Landesämter für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung unmittelbar durch die Landespolizeidirektionen wahrgenommen. Die Landespolizeidirektionen haben durch geeignete Maßnahmen einen sicheren Ablauf von Weihnachtsmärkten, religiösen Veranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen zu gewährleisten und im Anlassfall ein rasches sowie zielgerichtetes Einschreiten sicherzustellen. Dabei sind die eingesetzten Kräfte lageabhängig zu verstärken und die Maßnahmen flexibel an aktuelle sicherheitsrelevante Entwicklungen anzupassen.

Nach aktuellem Kenntnis- und Datenstand bestehen in den Landespolizeidirektionen, mit Ausnahme des Bundeslands Wien, keine Hinweise oder Erkenntnisse, auf eine Häufung sicherheitsrelevanter Vorfälle in Kirchen oder christlichen Gedenkstätten.

Die Überwachung von Kirchen, konservativen Vereinen und Gedenkstätten erfolgt im Rahmen des regulären Streifendienstes. Anlassbezogen, insbesondere zu Ostern, Allerheiligen und Allerseelen sowie während der Advent- und Weihnachtszeit, werden diese Maßnahmen auf Grundlage der aktuellen Gefährdungseinschätzungen intensiviert.

Von einer weiteren, detaillierten Beantwortung muss aus polizeitaktischen Gründen Abstand genommen werden, da durch eine öffentliche Bekanntgabe Rückschlüsse gezogen werden können, welche die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen

Behörden erschweren, bzw. unmöglich machen und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

**Zur Frage 2:**

- *Führt das Ressort Statistiken, welche aufzeigen, wie sich in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 – 23.10.2024) die Zahl der Sachbeschädigungen und Ausschreitungen gegen die freie Religionsausübung sowie Gedenkstätten verändert hat?*
  - a. *Wird in einer solchen Statistik nach Religionen unterschieden?*
    - i. *Wenn nein, warum nicht?*
    - b. *Was sind die Kriterien, damit ein Vorfall in diese Statistik eingeht?*
    - c. *Bitte um Einsicht in diese und ähnliche Statistiken für die zurückliegende Gesetzesperiode.*

In der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) stehen die im Berichtsjahr (01.01. bis 31.12. des Jahres) gemeldeten Daten über die bekannt gewordenen gerichtlich strafbaren Handlungen zur Verfügung.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) enthält keine personenbezogenen Daten, da sie anonymisierte Informationen über Straftaten sammelt und auswertet.

Die Religion gehört zu den besonders schutzwürdigen personsbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 der Datenschutzgrundverordnung und darf nur unter sehr engen gesetzlichen Voraussetzungen verarbeitet werden, da diese Voraussetzungen gegenständlich nicht vorliegen, erfolgt somit auch keine Erhebung.

Die Frage, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein Vorfall in die Statistik eingeht, beantwortet sich danach, ob es sich um ein Offizialdelikt oder Antragsdelikt handelt. Solche Sachverhalte werden von Amts wegen bzw. über Antrag verfolgt, im Protokollierungssystem PAD erfasst und in der PKS entsprechend statistisch verwertet.

Örtlichkeit/Delikt	Anzahl der Straftaten						
	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	
<b>DENKMAL/GEDENKSTAETTE</b>							
§ 125 StGB (Sachbeschädigung)	19	26	23	16	12	19	
§ 126 StGB (Schwere Sachbeschädigung)	37	45	49	54	55	46	
<b>RELIGIÖSES GEBÄUDE</b>							
§ 125 StGB (Sachbeschädigung)	87	86	101	75	75	62	

§ 126 StGB (Schwere Sachbeschädigung)	100	120	131	121	120	109
<b>Gesamt</b>	<b>243</b>	<b>277</b>	<b>304</b>	<b>266</b>	<b>262</b>	<b>236</b>

Delikte ohne Fallzahlen werden nicht ausgegeben (§ 188 StGB Herabwürdigung religiöser Lehren, § 189 StGB Störung einer Religionsausübung).

#### Zur Frage 3:

- *Führt das Ressort Statistiken, welche aufzeigen, wie sich in dieser Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) die Zahl der Sachbeschädigungen und Ausschreitungen gegen die freie Religionsausübung sowie Gedenkstätten verändert hat?*
  - a. *Wird in einer solchen Statistik nach Religionen unterschieden?*
    - i. *Wenn nein, warum nicht?*
    - b. *Was sind die Kriterien, damit ein Vorfall in diese Statistik eingeht?*
    - c. *Bitte um Einsicht in diese und ähnliche Statistiken für die zurückliegende Gesetzesperiode.*
    - d. *Falls keine solche Statistik geführt wird, warum nicht?*
      - i. *Ist die Erhebung der Daten und die Erstellung einer solchen/ähnlichen Statistik in Zukunft geplant?*
      - ii. *Anhand von welchen Kriterien würde die Erstellung einer solchen Statistik entschieden werden?*
      - iii. *Welche Teile des Ressorts wären an einer solchen Entscheidung beteiligt?*

Hinsichtlich der aktuellen Gesetzgebungsperiode handelt es sich größtenteils um Zahlen aus dem Jahr 2025. Dabei handelt es sich um Rohdaten, die noch keiner Qualitätskontrolle und weiteren Prüfungsmechanismen unterzogen wurden. Aufgrund dessen darf um Verständnis ersucht werden, dass zu den bisherigen Zahlen aus dem Jahr 2025 keine Auskunft erteilt werden kann und erst nach Durchlaufen der entsprechenden Qualitätskontrollen und Prüfungsmechanismen zuverlässige Zahlen bekanntgegeben werden können.

Hinsichtlich des Zeitraumes ab 24.10.2024 bis 31.12.2024 darf auf die obige Statistik verwiesen werden.

#### Zur Frage 4:

- *Ist es in Anbetracht der derzeitigen Entwicklung weiter zu rechtfertigen, dass es einen „Rechtsextremismus-Bericht“ gibt, aber keinen über den Linksextremismus?*

- a. *Ist ein solcher Bericht geplant?*
- b. *Sofern ein solcher Bericht nicht geplant ist, wie wird diese Entscheidung gerechtfertigt?*
  - i. *Wer trifft in Ihrem Ressort die Entscheidung dazu?*
  - c. *Wie müsste sich die Lage verändern (z.B. weitere Häufung der Vorfälle) damit positive Entscheidung zur Linksextremismus-Berichts getroffen werden würde?*

Die Erstellung des Rechtsextremismusberichtes ist im Regierungsprogramm verankert.

Unabhängig davon berichtet der Verfassungsschutz gemäß seinem gesetzlichen Auftrag jährlich über die Entwicklungen in den verfassungsschutzrelevanten Phänomenbereichen.

**Zur Frage 5:**

- *Gibt es von Seiten der Staatsanwaltschaft einen Auftrag zu Ermittlungen bezüglich der hier beschriebenen Vorfälle?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht und wie wird dies begründet?*
  - b. *Wenn ja, wie ist der Stand der Ermittlungen?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Gerhard Karner

